

§ 39 Stmk. BG

Stmk. BG - Steiermärkisches Bezügegesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.09.2020

Jede Änderung des anspruchsberechtigten Personenkreises nach den für Landesbeamte geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften ist sinngemäß auch auf dieses Gesetz anzuwenden.

In Kraft seit 01.07.1972 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at